

Impulspapier: Sozialstaatsreformen dürfen Alleinerziehende nicht benachteilen

Die Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) soll bis Ende 2025 Empfehlungen zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Sozialstaats vorlegen. Ziel ist es, die Effizienz des Sozialstaats durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen zu erhöhen, Erwerbsanreize zu stärken sowie Sozialleistungen zusammenzulegen und besser aufeinander abzustimmen, ohne das bestehende soziale Schutzniveau zu beschneiden. Nachdem erste Inhalte aus den Beratungen der Kommission öffentlich bekannt wurden¹, mahnt der VAMV, dass die Belange Alleinerziehender und ihrer Kinder ungeachtet der hohen Dynamik der Diskussion nicht untergehen dürfen, da Einelternfamilien überproportional von Armut betroffen und auf einen funktionierenden Sozialstaat angewiesen sind.

1. ZUSAMMENLEGUNG VON WOHNGELED UND KINDERZUSCHLAG

Wie bereits im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgesehen, diskutiert die Sozialstaatskommission, Kinderzuschlag und Wohngeld zu einer Leistung zusammenzuführen. Diskutiert werden sowohl die Integration des Kinderzuschlags in das Wohngeld als auch das Aufgehen des Wohngeldes im Kinderzuschlag.

Eine Bündelung der Leistungen muss aus Sicht des VAMV nicht nur verwaltungsseitig sondern auch für die Leistungsberechtigten spürbare Verbesserungen mit sich bringen. Andernfalls würde der im Koalitionsvertrag verankerte Anspruch der Wahrung des sozialen Schutzniveaus verfehlt. Eine neue integrierte Leistung muss sowohl wie der heutige Kinderzuschlag das pauschalierte Existenzminimum eines Kindes decken als auch wie das Wohngeld abhängig vom örtlichen Mietniveau einen Zuschuss zu den Wohnkosten des ganzen Haushaltes liefern. Ein Mehrwert ergibt sich zudem nur, wenn zugleich Verwaltungsaufwand und hohe Transferenzugsraten durch den Abbau bestehender Schnittstellenprobleme zwischen Einkommen und Sozialleistungen reduziert werden. Im Status quo werden Kindeseinkommen, wie z.B. aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrenten sowohl beim Kinderzuschlag als auch beim Wohngeld anspruchsmindernd berücksichtigt. Nach Berechnungen des ifo-Instituts führte dies im Jahr 2023

¹ Bellikli, Okan (2025): Sozialstaatskommission: Welche Ideen diskutiert wurden. Im Januar stellt die Kommission ihren Bericht vor. Die beteiligten Länder und Ministerien hatten viele Ideen – eine Übersicht. Analyse von Table Media vom 7. Dezember 2025, in: <https://table.media/berlin/analyse/sozialstaatskommission-welche-ideen-diskutiert-wurden>

bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern (sieben und neun Jahre alt) in einem Einkommenskorridor von etwa 2.000 bis 3.000 Euro zu effektiven Grenzbelastungen von über 95 Prozent, sodass sich eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit häufig erst ab rund 3.000 Euro brutto spürbar im Haushaltsnettoeinkommen niederschlug.²

Wird der Kinderzuschlag in das Wohngeld integriert, ist angesichts unterschiedlicher Grundlagen für die Einkommensberücksichtigung und Anspruchsermittlung darauf zu achten, dass Verschlechterungen zum Status quo und neue Schnittstellenprobleme vermieden werden: Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Waisenrenten sollten analog zum heutigen Kinderzuschlag bei einer integrierten Leistung nur anteilig angerechnet werden, um an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht eine Teilhabe am Lebensstandard des anderen Elternteils zu ermöglichen und eine Ungleichbehandlung von Kindern aus Paar- und Alleinerziehendenfamilien zu vermeiden. Bei der Berücksichtigung des Erwerbseinkommens Jugendlicher aus Ferienjobs oder Berufsausbildungen plädiert der VAMV dafür, dass die günstigeren Regelungen des Kinderzuschlags übernommen werden.³

Soll hingegen das Wohngeld in den Kinderzuschlag integriert werden, ist zu bedenken, dass dieser im Status quo vollständig an den Haushalt fließt, in dem das Kindergeld bezogen wird. Denn am Lebensmittelpunkt des Kindes müssen dessen Bedarfe gedeckt werden und Alleinerziehende sparen auch laufende Kosten in Zeiten der Abwesenheit eines Kindes regelmäßig nicht ein. Bei Trennungskindern, die in einem erweiterten Umgang oder einem paritätischen Wechselmodell von beiden Eltern betreut werden, können jedoch darüber hinaus ungedeckte Bedarfe im Haushalt des anderen Elternteils bestehen, z. B. für ein eigenes Zimmer oder doppelte Anschaffungen. Das wird aktuell im Wohngeldrecht schon umgesetzt: Ab einer Mitbetreuung von einem Drittel der Zeit wird ein Kind bei beiden Eltern als Haushaltsteilnehmer berücksichtigt. Das Berücksichtigen zusätzlicher Umgangsmehrbedarfe, ohne am Lebensmittelpunkt zu kürzen, sollte Vorbild für Reformkonzepte sein. Um für Trennungsfamilien Nachteile durch ein Aufgehen des Wohngeldes im Kinderzuschlag zu vermeiden, fordert der VAMV bei der neuen Leistung – analog zu den Überlegungen der

² Blömer, Maximilian Joseph et al. (2024): Die Ausgestaltung des Transferenzugs in der Interdependenz mit dem Bürgergeld, der Kindergrundsicherung und dem Wohngeld. Ifo- Institut München, S 21+60, Download unter: <https://www.ifo.de/publikationen/2024/monographie-autorenschaft/die-ausgestaltung-des-transferenzugs> (letzter Zugriff 20.06.2025) Der Forschungsbericht von Blömer et al. von 2023 bezieht sich ursprünglich auf die seinerzeit geplante Kindergrundsicherung der Ampel-Koalition und untersucht das Zusammenspiel Erwerbseinkommen mit Sozialversicherungen, Steuern, Bürgergeld, Kindergrundsicherung und Wohngeld über verschiedene Einkommensbereiche hinweg. Leistungsniveau und Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung unterscheiden sich nur unwesentlich vom Status quo mit Kinderzuschlag und Kindergeld. Die Problematik der massiven Grenzbelastung im kleinen und mittleren Einkommensbereich besteht laut den Autor*innen des Forschungsberichts bereits im Status quo (vgl. Blömer et al. 2024: 24)

³ Zur Ermittlung des Kinderzuschlagsanspruchs wird das Kindereinkommen auf den möglichen Maximalbetrag zu 45 Prozent angerechnet. Bei Ausbildungsvergütungen oder Nebenjobs von jungen Menschen unter 25 Jahren wird zuvor ein Betrag in Höhe der Minijobgrenze (aktuell 556 Euro) abgesetzt. Für Schüler*innen ohne Anspruch auf Ausbildungsvergütung bleibt Einkommen aus Jobs, die nur während der Ferien ausgeübt werden, vollständig unberücksichtigt. Das heißt, Erwerbseinkommen bis zu dieser Grenze bleibt unberücksichtigt. Beim Wohngeld zählt das Einkommen des Kindes zum anspruchsrelevanten Haushaltseinkommen. Hier gilt ein jährlicher Freibetrag von 1.200 Euro. Das Haushaltseinkommen ist beim Wohngeld eine von drei Komponenten, anhand derer mit der Wohngeldformel der individuelle Wohngeldanspruch eines Haushalts ermittelt wird. Entscheidend sind außerdem die Zahl der Haushaltsteilnehmer und die nach dem Wohngeldrecht zuschussfähigen Wohnkosten des Haushalts.

Sozialstaatskommission im Bereich des SGB II – im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils einen zusätzlichen, pauschalierten Mehrbedarf als eigenständigen Anspruch zu berücksichtigen.

2. PARALLELBEZUG VON UNTERHALTSVORSCHUSS UND ANDEREN SOZIALEISTUNGEN

Ferner wurden Überlegungen bekannt, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und Sozialleistungen abzuschaffen. Demnach soll neben Leistungen nach dem SGB II und XII, dem Kinderzuschlag oder dem Wohngeld kein Anspruch mehr auf Unterhaltsvorschuss bestehen. Für betroffene Alleinerziehendenhaushalte werden monatliche Einkommensverluste zwischen 46 und 78 Euro pro Kind benannt – je nach Kindesalter. Für den VAMV ist eine solche Verschlechterung inakzeptabel, da Alleinerziehende mit geringen und mittleren Einkommen jeden Euro für den Lebensunterhalt benötigen. Den Parallelbezug abzuschaffen, würde zwar den Verwaltungsaufwand beim Unterhaltsvorschuss senken, wäre aber keine Lösung für Alleinerziehende: Die Schnittstellenprobleme bei der Anrechnung anderer Kindeseinkommen aus Unterhalt oder Halbwaisenrenten blieben weiter bestehen, in Folge auch hohe Transferentzugsraten. Der Übergang für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen von Sozialleistungen zu existenzsichernder Erwerbstätigkeit würde dadurch erschwert.

Zudem verkennt der Vorschlag, dass der Zweck des Unterhaltsvorschusses die Entlastung von Alleinerziehenden an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht ist: Da sie durch die Betreuung und Versorgung eines Kindes im Alltag bereits ihrer Unterhaltpflicht nachkommen, soll der Unterhaltsvorschuss sie davon entlasten, zusätzlich noch den Barunterhalt für das Kind aufbringen zu müssen. Dieser liegt in der Verantwortung des anderen Elternteils. Über den Rückgriff besteht für den Staat die Möglichkeit, sich die Vorschussleistung beim barunterhaltpflichtigen Elternteil zurückzuholen. Entfällt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende im Sozialleistungsbezug, bleibt offen, wie der Rückgriff in Zukunft gehandhabt werden soll. Bislang ist der Unterhaltsvorschuss vorrangig vor Kinderzuschlag und Wohngeld. Bei Bezug von Sozialleistungen wäre ohne Unterhaltsvorschuss allein das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils ausschlaggebend für den Anspruch. Wird der unterhaltpflichtige Elternteil aus seiner Verantwortung entlassen? Wie ist das mit dem Ziel des Koalitionsvertrages vereinbar, Unterhaltsschuldner stärker in die Pflicht zu nehmen?

Bricht der Unterhaltsvorschuss als regelmäßiges, eigenständiges Einkommen in Höhe von derzeit rund 227 bis 394 Euro monatlich weg, erschwert dies zudem den Übergang aus dem SGB-II-Bezug in eine eigenständige Existenzsicherung. Denn das Erwerbseinkommen, das zusätzlich erzielt werden muss, um unabhängig vom SGB II zu werden, ist dann höher. Diese Wirkung steht im Widerspruch zum Ziel, „Erwerbsanreize“ zu stärken. Aus Sicht des VAMV ist es unbedingt geboten, den Unterhaltsvorschuss als eigenständige Leistung zu erhalten.

3. FAZIT

Die Vorschläge der Sozialstaatskommission bergen erhebliche Risiken finanzieller Verschlechterungen für Alleinerziehende, die aus Sicht des VAMV nicht hinnehmbar sind. Eine Reform des Sozialstaates muss zur Reduktion von Armutsriskiken beitragen, anstatt strukturelle Benachteiligungen zu verschärfen. Daher darf die Verwaltungsvereinfachung nicht über dem Ziel der Erhaltung des sozialen Schutzniveaus stehen. Die Ausweitung von Erwerbstätigkeit sollte sich insbesondere für Alleinerziehende immer lohnen. Beim Zusammenlegen von Leistungen müssen Schnittstellenprobleme insbesondere im Zusammenspiel von Leistungen und Kindeseinkommen daher umfassend behoben und der Zweck von Leistungen sowie mögliche Schlechterstellungen mitgedacht werden, um letztere zu vermeiden. Auch zusätzliche Umgangsmehrbedarfe sollten berücksichtigt werden. Unterm Strich müssen für Familien der Zugang einfacher und die Leistungen besser werden.

Berlin, 19. Dezember 2025

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

www.vamv.de